

- der Art und Erheblichkeit der psychischen Auffälligkeit sowie
- ihrem Zusammenhang mit der Tat selbst.

Erst auf Grund exakter, die entwicklungsbedingten Besonderheiten berücksichtigender Feststellungen, die den Entwicklungsprozeß, die Entscheidungsfähigkeit und das Tatverhalten inhaltlich erfassen und in Abhängigkeit vom erreichten Entwicklungsniveau die psychische Situation des Jugendlichen zum Ausdruck bringen, können die Straftat selbst und der Grad der Schuld allseitig charakterisiert werden.⁴

9.2.3. *Aufklärung der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen*

Sowohl für die richtige Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das Finden der geeigneten Maßnahmen als auch zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung ist es notwendig, seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse aufzuklären. Insbesondere ist zu klären, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt wurde. Die Untersuchung der Familienverhältnisse und der Haltung der Eltern ist deshalb von so großer Bedeutung, weil die in der Familie geltenden Verhaltensnormen im allgemeinen einen besonders starken Einfluß auf die Entwicklung des Sozialverhaltens des Jugendlichen haben, zumindest im Kindesalter gehabt haben. Deshalb müssen in die Untersuchung die Bedingungen einbezogen werden, unter denen der Jugendliche aufwächst, wobei insbesondere zu beachten sein wird, ob und inwieweit

- die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Aufgaben gegenüber dem Kind und Jugendlichen gerecht geworden sind bzw. ob ihr Erziehungsstil, ihre Erziehungspraktiken sowie die Familienatmosphäre die tatbestimmenden Einstellungen des Jugendlichen beeinflusst haben;
- der schulische Bildungs- und Erziehungsprozeß sowie die Arbeit der Jugendorganisation und anderer gesellschaftlicher Organisationen Mängel aufwies;
- es Widersprüche gab zwischen der Erziehung im Elternhaus und in der Schule;
- Uneinheitlichkeit, Widersprüchlichkeit in den Verhaltensanforderungen an den Jugendlichen bestanden haben oder noch bestehen;
- die Freizeitgruppen des Jugendlichen einen negativen Einfluß auf ihn ausgeübt haben.⁵

Weiterhin müssen das tatsächliche Verhalten des jugendlichen Straftäters in diesen Lebensbereichen und seine Ansichten und Meinung über sich selbst in die Untersuchung einbezogen werden. Dabei kommt es besonders darauf an, festzustellen, welche Veränderungen in der Gesamtentwicklung vorgenommen werden müssen und an welche Interessen, Bedürfnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten dabei

4 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil: Lehrbuch, Berlin 1976, S. 542 ff.; H.-H. Fröhlich, V. „Probleme der Diagnose bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit Jugendlicher“, NJ, 10/1973, S. 283-287.

5 Vgl. H. Dettenbom/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1974, S. 234.